

Arbeiterbewegung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **21 (1929)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Statistik der einwandernden Ausländer gibt der Berufsberatung wertvolle Fingerzeige. Tatsächlich sind auch schon Anstrengungen gemacht worden, und zwar nicht ganz ohne Erfolg, die neu heranwachsenden Arbeitskräfte in diese sogenannten Mangelberufe überzuleiten. Allerdings ist das nur soweit möglich, als dieser Mangel an Arbeitskräften nicht auf weitverbreiteter Abneigung gegenüber gewissen Berufen beruht, die in den sozialen Verhältnissen begründet ist.

Arbeiterbewegung. Schweizerische Gewerkschaftsbewegung. Buchbinder.

Die Sektion Bern hat ihren seit vier Jahren bestehenden Lokalarbeitsvertrag auf Ende Oktober 1929 gekündet, um eine Verbesserung der Mindestlohnsätze und der Ferien zu erreichen. Es kam zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages, der eine Reihe von Abänderungen bringt. Die wichtigsten sind die Neugestaltung der Mindestlöhne, die folgendermassen festgesetzt werden:

Berufsarbeiter:

- im 1. Gehilfenjahr nach der Lehre Fr. 62.— (vorher Fr. 60.—);
- im 2. Gehilfenjahr nach der Lehre Fr. 72.— (vorher Fr. 70.—);
- im 3. Gehilfenjahr nach der Lehre Fr. 76.— (vorher Fr. 74.—);
- Spezialarbeiter Fr. 82.— (vorher Fr. 80.—).

Hilfsarbeiter:

- Vom 7. bis 12. Monat der Tätigkeit Fr. 36.— (vorher Fr. 36.—);
- im 2. Jahre Fr. 46.— (vorher Fr. 46.—);
- im 3. Jahre Fr. 52.— (vorher Fr. 48.—);
- im 4. Jahre Fr. 56.— (vorher Fr. 52.—).

Weibliches Hilfspersonal:

- Vom 7. bis 12. Monat der Tätigkeit Fr. 25.— (vorher Fr. 24.—);
- im 2. Jahre Fr. 31.— (vorher Fr. 30.—);
- im 3. Jahre Fr. 37.— (vorher Fr. 36.—);
- im 4. Jahre Fr. 44.— (vorher Fr. 42.—);
- Maschinenarbeiterinnen Fr. 50.— (vorher Fr. 48.—).

Die Bestimmung über Akkordlohn wurde gestrichen, da in Bern nicht im Akkord gearbeitet wird. Ferner werden nach sechswöchiger Tätigkeit im Geschäft 7 (statt wie bisher 6) auf Werkstage fallende eidgenössische, kantonale oder ortsübliche Feiertage bezahlt. Die schon lange beanstandete Bestimmung: «Es kann für untüchtige Arbeiterinnen oder Arbeiter ein niedrigerer Lohn vereinbart werden», ist gestrichen worden.

Die Arbeiterschaft hat dem neuen Vertrag zugestimmt, obschon ihre Forderungen nicht voll befriedigt wurden. Vor allem die ausservertragliche Forderung auf fünfprozentige Lohnerhöhung für das ältere Personal, das über den Minimallöhnen steht, wurde abgelehnt. Auch die Ferienfrage konnte nicht befriedigend geregelt werden. Immerhin sind im ganzen einige Verbesserungen erzielt worden.

V. H. T. L.

Im Allgemeinen Consumverein Basel brach am 23. Oktober ein Streik aus, der im ganzen Lande herum grosses Aufsehen erregt hat und der denn auch für den A. C. V. Basel und die ganze Genossenschaftsbewegung von folgenschwerer Tragweite ist. Der Streik konnte wohl nur entstehen in

der überhitzten Atmosphäre Basels, wo politische Prestigefragen die gesunden Grundsätze der Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung überschatten. Die bürgerliche Mehrheit in den Behörden des A. C. V. hatte den Tarifvertrag mit dem V. H. T. L. gekündigt. Nach langen, mühevollen Verhandlungen, in denen es gelungen war, eine Reihe der beantragten Verschlechterungsvorschläge zu beseitigen, kam es zu einer Einigung über ein neues Dienst- und Gehaltsreglement und den Abschluss eines neuen Tarifvertrages. Doch der Aufsichtsrat lehnte die Unterzeichnung des Tarifvertrages ab, entgegen dem Antrag der Verwaltungskommission. Das erzeugte im Personal eine starke Erbitterung, und es kam dann wegen einer an sich geringfügigen Forderung des Fuhrpersonals zum Streik dieser Kategorie, die jedoch den ganzen Betrieb in Mitleidenschaft ziehen musste, um so mehr, als die Genossenschaftsleitung mit Hilfe von Streikbrechern versuchen wollte, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Was ein Streik in einer Konsumgenossenschaft bedeutet, dazu noch in einer, welche die Bedarfsdeckung der Bevölkerung in so weitgehendem Masse besorgt wie in Basel, braucht hier nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Im Einvernehmen mit dem V. H. T. L. trat die aus Vertretern des Verbandes schweizerischer Konsumvereine und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zusammengesetzte sogenannte «paritätische Kommission» zusammen zur Beilegung des Konfliktes. Sie machte jedoch nicht selbst einen Vermittlungsvorschlag, sondern schlug die Einsetzung einer Einigungskommission vor, bestehend aus Vertretern der Parteien und einem Obmann. Beide Parteien waren damit einverstanden und erklärten im voraus, den Schiedsspruch als verbindlich anzuerkennen. Der Schiedsspruch der Einigungskommission (Dr. Miville, Dr. Schär und Dr. Gerwig) enthielt unter anderem folgende Bedingungen: Reduktion der Arbeitszeit für das Personal des Fuhrwesens auf 48 Stunden, allerdings exklusive Vorarbeiten; Lohnerhöhung für die Fuhrleute und Chauffeure; Verbot von Massregelungen; Entlassung der Streikbrecher. Auf Grund dieses Schiedspruches wurde die Arbeit am 30. Oktober wieder aufgenommen.

Die Basler Genossenschaftsbewegung kommt aber leider noch nicht zur Ruhe, da ein von den Kommunisten ergriffenes und von den Sozialdemokraten unterstütztes Referendumsbegehren auf Abberufung des Genossenschaftsrates zustandegekommen ist. Das bedeutet eine Weiterführung des politischen Kampfes, was sicher nicht zum Wohl der Genossenschaft ausschlägt.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieses Konfliktes hat auch das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes dazu Stellung genommen. Es stellte fest, dass der Streik die Folge der Taktik der bürgerlichen Mehrheit im A. C. V. war, welche den Abschluss des Tarifvertrages ablehnte. Es erklärte es als notwendig, dass ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werde, da nur dadurch im A. C. V. ein geregelter Zustand erreicht werden könne und da der Abschluss eines Tarifvertrages eine der wichtigsten gewerkschaftlichen Aufgaben sein muss. In bezug auf die Lösung derartiger Konflikte zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften erklärte es:

Aus der Art, wie der Streik des Personals des Fuhrwesens im A. C. V. beigelegt werden musste, hat sich ergeben, dass eine Instanz fehlt, die unter Wahrung der berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft der Auslösung offener Konflikte in Genossenschaftsunternehmungen vorbeugt. Einigungsamt und paritätische Kommission erwiesen sich hierzu als nicht geeignet. Aus dem Wesen und den Zielen der Gewerkschafts- wie Genossenschaftsbewegung ergibt sich mit zwingender Logik ein erhöhter Verständigungswille bei Konflikten, die zwischen beiden Bewegungen entstehen. Das Bundeskomitee erteilt deshalb dem Sekretariat des Gewerkschaftsbundes den Auftrag, Richtlinien für die Schaffung einer ständigen Einigungsstelle für Konflikte zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften auszuarbeiten.

Plattstichweber.

Der Schweizerische Plattstichweberverband hat eine Urabstimmung durchgeführt über zwei Anträge des Zentralvorstandes, die zur Sanierung der Arbeitslosenkasse führen sollen: Fusion mit dem Schweizerischen Textilarbeiterverband oder Selbsterhaltung mit einer Beitragserhöhung zugunsten der Arbeitslosenkasse. Nach den vorliegenden Resultaten der Urabstimmung haben sich von 467 Mitgliedern 201 für Selbsterhaltung und 24 für eine Fusion mit dem Textilarbeiterverband ausgesprochen. Von zwei Sektionen, die aber nur 40 Mitglieder zählen, liegt das Ergebnis noch nicht vor. Somit ist die Fusion mit dem Textilarbeiterverband abgelehnt, und es treten ab Neujahr die erhöhten Beiträge in Kraft. Das gemeinsam mit den Handstickern herausgegebene Verbandsorgan, «Der Heimarbeiter», wird in der bisherigen Weise nicht gehalten werden können, doch soll diese Angelegenheit gemeinsam mit dem Handstickerverband geregelt werden.

Aus andern Organisationen.

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund.

Wie wir schon früher festgestellt haben, veröffentlicht der christlich-nationale Gewerkschaftsbund in neuerer Zeit keine genauen Angaben über seinen Mitgliederstand. In einem Bericht im «Gewerkschafter» über eine Bundesvorstandssitzung wird mitgeteilt, der Mitgliederbestand belaufe sich «zurzeit auf zirka 21,500, was einem Vormarsch von 2700 Mitgliedern entspricht». Diese Vermehrung sei vor allem dem Beitritt des katholischen Beamten- und Angestelltenverbandes zu verdanken, der im letzten Frühjahr erfolgte. Da die christlichen Gewerkschaften in ihren Arbeitslosenkassen auch Mitglieder aufnehmen, die keine Verbandsbeiträge bezahlen müssen und somit nur der Arbeitslosenkasse angehören, so weiss man nie, wieviele Mitglieder im Verband tatsächlich organisiert sind. In dem erwähnten Bericht wird angekündigt, der christliche Textilarbeiterverband werde ein weiteres Sekretariat errichten und der Metallarbeiterverband werde ab Neujahr ein eigenes Organ herausgeben.

Ausländische Gewerkschaftsbewegung.

Der französische Gewerkschaftskongress.

Vom 17.—20. September tagte in Paris der Kongress des französischen Gewerkschaftsbundes (C. G. T.). Von den angeschlossenen 3500 Gewerkschaften waren 2200 vertreten; hierzu ist zu bemerken, dass in Frankreich die lokalen Gewerkschaftssektionen, die nur zum Teil Zentralverbänden angeschlossen sind, die Vertreter an den Gewerkschaftskongress entsenden. Bei Beratung des Geschäftsberichtes kam es zu einer Ovation für Generalsekretär Jouhaux, der auf eine 20jährige Tätigkeit im Sekretariat der C. G. T. zurückblicken kann. Der Bericht wurde mit 4758 gegen 55 Stimmen genehmigt. Der Kongress fasste eine Resolution über den kollektiven Arbeitsvertrag, worin die grosse Bedeutung des Tarifvertrages im Kampf um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Befreiung der Arbeiterschaft hervorgehoben wird. Eine weitere Entschliessung spricht sich zugunsten des obligatorischen Vermittlungsversuchs bei Arbeitsstreitigkeiten aus. Dagegen richtet sich der Kongress in einem Beschluss gegen die Familienzulagen, wie sie heute von den Privatunternehmern gewährt werden und fordert an deren Stelle eine wirksame staatliche Hilfe für die kinderreichen Familien. Im weitem nahm er Stellung zu den Fragen der

Berufskrankheiten, Besteuerung der Löhne, Arbeiterwohnungswesen. In bezug auf die Ferienfrage wird die Annahme eines vor dem Parlament liegenden Gesetzentwurfes über Gewährung bezahlter Ferien gefordert.

Die französische Gewerkschaftsbewegung lenkt die Aufmerksamkeit der gesamten Arbeiterbewegung auf die Notwendigkeit der Autonomie und vollständigen Unabhängigkeit der Gewerkschaftsorganisation gegenüber der politischen Bewegung. Diese Unabhängigkeit ist in Frankreich eine Stärke der Gewerkschaften wie der Partei. Immerhin wird vielleicht die Zeit kommen, da auch die französische Gewerkschaftsbewegung es als notwendig erachten wird, einen direkteren Einfluss auf das Parlament und das ganze politische Leben auszuüben als das heute der Fall ist.

Sozialpolitik.

Internationales Arbeitsamt.

Der Verwaltungsrat des I. A. A. hielt vom 4.—8. Oktober in Genf eine Sitzung ab. Er behandelte die Methoden, die bei der Vornahme einer Erhebung über die Kaufkraft der Löhne in den verschiedenen Ländern angewendet werden sollen. Nachdem die Völkerbundsversammlung angeregt hatte, die Fragen der Arbeitsbedingungen im Kohlenbergbau an der Arbeitskonferenz von 1930 zu behandeln, beschloss der Verwaltungsrat die Einberufung einer technischen vorbereitenden Konferenz auf den Januar 1930. Für die internationale Arbeitskonferenz 1931 wird das I. A. A. beauftragt, Berichte über folgende Gegenstände auszuarbeiten: 1. Das Höchstgewicht von Traglasten. — 2. Das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern im Handelsgewerbe. — 3. Die bezahlten Urlaube der Arbeitnehmer. — 4. Die Schichtarbeit in Glasfabriken mit automatischen Einrichtungen.

Vom 10.—26. Oktober tagte sodann die 13. internationale Arbeitskonferenz, die ausschliesslich den Problemen der Seeschifffahrt gewidmet war. Ueber die Frage der Ernennung der Delegierten für solche Konferenzen entspann sich ein Konflikt, der dazu führte, dass die Reedergruppe die Konferenz verliess und erst zurückkehrte, als eine Entschliessung angenommen wurde, wonach Mittel zur Vermeidung derartiger Schwierigkeiten gesucht werden sollen. Die Konferenz befasste sich in der Hauptsache mit folgenden Fragen: Regelung der Arbeitszeit an Bord, Krankenversicherung der Seeleute, Fürsorgepflicht des Reeders für kranke und verletzte Seeleute, Förderung der Wohlfahrt der Schiffsleute in den Häfen. In bezug auf jede dieser Fragen wird die Annahme eines internationalen Uebereinkommens für wünschenswert erachtet. Zunächst wurde beschlossen, bei den Regierungen eine Umfrage zu veranstalten über den Geltungsbereich dieser Abkommen.

Arbeitsrecht.

Die Gültigkeit der Streikverpflichtung.

Der Schreinerstreik in Aarau hat zu einem interessanten Rechtsstreit geführt, dessen Erledigung von allgemeinem Interesse sein dürfte. Ein Schreiner, der während mehr als 10 Wochen den Streik mitgemacht hatte, ist schliesslich zum Streikbrecher geworden (wobei er offensichtlich unter Druck gesetzt